



1. Präambel
 - 1.1. Diese Geschäftsordnung ergänzt die Satzung der Sportgemeinschaft Lagesbüttel e. V. vom 24.02.2018.
 - 1.2. Bei Widersprüchen zur gültigen Satzung ist die Festlegung in der Vereinssatzung der Sportgemeinschaft führend und bindend.

2. Grundsatz
 - 2.1. Der Vorstand der Sportgemeinschaft hat stets zum Wohle des Vereins zu entscheiden und zu handeln.
 - 2.2. Über neue Projekte / Vorhaben sind die Mitglieder im Vorfeld zu informieren.
 - 2.3. Der geschäftsführende Vorstand hat gegenüber den Mitgliedern eine Informationspflicht. Alle wichtigen Infos werden den Mitgliedern über ausgelegte Infomappen zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

3. Stimmrecht
 - 3.1. Jedes Mitglied in Sportgemeinschaft hat eine Stimme. Stimmenübertragungen auf Andere oder Briefwahl sind nicht zulässig.

4. Abstimmungen und Wahlen
 - 4.1. Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder ist zu Beginn einer Mitgliederversammlung durch die Versammlungsleitung fest zu stellen.
 - 4.2. Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind durch die Versammlungsleitung zu Beginn der Mitgliederversammlung zu benennen.
 - 4.3. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen.
 - 4.4. Stehen für ein Amt mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen zur Wahl, so gilt als gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl bis zur Entscheidung.
 - 4.5. Zur Wahl stehende Kandidaten bzw. Kandidatinnen müssen vor dem eigentlichen Wahlvorgang ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes im Falle der Wahl erklären.
 - 4.6. Eine Wahl gilt als abgeschlossen, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin die Wahl durch eigene Bekundung bestätigt.
 - 4.7. Abwesende Kandidaten bzw. Kandidatinnen sind wählbar, wenn der Versammlungsleitung die schriftliche Bewerbung für ein Amt, die Bereitschaft sich zur Wahl zu stellen und im Falle der Wahl, das Amt an zu nehmen, vorliegt.
 - 4.8. Enthaltungen, ungültige und auch nicht abgegebene Stimmen haben keinen Einfluss auf die Entscheidung.
 - 4.9. Kann bei einer Wahl zum geschäftsführenden Vorstand kein/e Nachfolger*In gefunden werden, bleibt der/die bisherige Amtsinhaber*In bis zur Neubesetzung gemäß §9 Abs 1 der



derzeit gültigen Vereinssatzung kommissarisch im Amt. In dieser Übergangszeit können keine Verträge oder Beauftragungen von diesem betroffenen Vorstandsmitglied erteilt bzw verfügt werden.

5. Vorstand

5.1. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erledigung von besonderen Aufgaben Beiräte für den erweiterten Vorstand berufen.

5.1.1. zum Vereinsvorstand

- 5.1.1.1. Mitgliederwerbung
- 5.1.1.2. Juristische Vertretung der SG nach außen
- 5.1.1.3. Leitung des Vereines
- 5.1.1.4. Leitung des geschäftsführenden Vorstandes und der Beiräte
- 5.1.1.5. Mitgliederinfo, SG-Newsletter
- 5.1.1.6. Entwicklung von Zukunftsthemen
- 5.1.1.7.

5.1.2. zum Vorstand Allgemeine Verwaltung

- 5.1.2.1. Gebäudemanagement
- 5.1.2.2. Vertragsmanagement
- 5.1.2.3. Außenanlagen
- 5.1.2.4. Organisatorischer Sportbetrieb insgesamt
- 5.1.2.5. Veranstaltungsmanagement
- 5.1.2.6. Juristische Vertretung der SG nach außen
- 5.1.2.7.

5.1.3. zum Vorstand Finanzen

- 5.1.3.1. Hauptkasse
- 5.1.3.2. Jugendkasse
- 5.1.3.3. Gebäudekasse
- 5.1.3.4. Schießkasse
- 5.1.3.5.

5.1.4. zum Vorstand Presse und Schriftverkehr

- 5.1.4.1. Protokollführung
- 5.1.4.2. Pressearbeit
- 5.1.4.3. Internetdienste
- 5.1.4.4. Social Media
- 5.1.4.5.

5.1.5. zum Vorstand Schießsport (KKV Lagesbüttel)

- 5.1.5.1. Organisation des Schießbetriebes
- 5.1.5.2. Leitung der Stand- und Schießaufsichten
- 5.1.5.3. Waffen- und Gerätewart
- 5.1.5.4. Bereich Luftdruckwaffen
- 5.1.5.5. Bereich Kleinkaliber und Sportpistole
- 5.1.5.6. Bereich Bogenschießen
- 5.1.5.7. Bereich Dart



- 5.1.5.8. Bereich Jugend
- 5.1.5.9.

5.1.6. zum Vorstand Allgemeiner Sport (SV Lagesbüttel)

- 5.1.6.1. Organisation des allgemeinen Sportbetriebes
- 5.1.6.2. Leitung der Übungsleiter*innen
- 5.1.6.3. Bereich Gesundheitssport
- 5.1.6.4. Bereich Walking / Laufen
- 5.1.6.5. Bereich Kampfsportarten
- 5.1.6.6. Bereich Ballsport
- 5.1.6.7. Bereich Seniorensport
- 5.1.6.8.

5.2. Beiräte in den einzelnen geschäftsführenden Vorstandsbereichen haben die gleichen Stimmrechte in den Vorstandssitzungen wie der geschäftsführende Vorstand.

5.3. Eine wählbare Person gemäß §5 Abs. 4 der Vereinssatzung kann in mehrere Ämter gewählt werden. Ausgenommen von dieser Regel ist der geschäftsführende Vorstand.

6. Anfechtung einer Wahl

6.1. Die Anfechtung einer Wahl oder eines Beschlusses ist nur während einer Mitgliederversammlung in der diese Wahl bzw. der Beschluss herbeigeführt worden ist möglich. Der Sachverhalt und eine Begründung der Anfechtung ist bei der Versammlungsleitung ab zu geben.

7. Anträge zu einer Mitgliederversammlung

7.1. Anträge zur Tagesordnung haben immer einen inhaltlichen Charakter und beziehen sich immer nur auf einen konkret zu behandelnden Tagesordnungspunkt. Diese Form des Antrages erfolgt mündlich während der Versammlung bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes.

7.2. Anträge als Ergänzung zur Tagesordnung müssen schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

7.3. Anträge zur Vereinssatzung müssen schriftlich mit Bezug zum bisherigen Satzungspunkt beim geschäftsführenden Vorstand mindestens 30 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

8. Anträge zur Geschäftsordnung



- 8.1. Anträge zur Geschäftsordnung (GO) haben immer einen formalen Charakter.
- 8.2. Sie haben Vorrang vor Anträgen zur Tagesordnung, sind aber während eines Wahlvorganges nicht möglich.

- 8.3. Sie können mündlich während einer Mitgliederversammlung gestellt werden. Ein Begehren wird durch Heben beider Hände der Versammlungsleitung angezeigt. Gegenstand eines solchen Begehrens kann sein:
 - 8.3.1. Vertagung eines Tagesordnungspunktes bzw. Themas
 - 8.3.2. Rückkehr zur Tagesordnung
 - 8.3.3. Verzicht auf weitere Aussprache bzw. Diskussion
 - 8.3.4. Festlegung von Redezeiten für die Diskussionsteilnehmer
 - 8.3.5. Verweis an einen Ausschuss bzw. an den zuständigen Vorstandsbereich zur weiteren Ausarbeitung

9. Beschlüsse
 - 9.1. Alle Beschlüsse mit Wirkung auf die Vereinsführung und die Arbeit des Vorstandes werden in einer Beschlussliste festgehalten.
 - 9.2. Die Führung der Beschlussliste obliegt der Vorstand Schriftverkehr und Öffentlichkeitsarbeit. Die aktuelle Beschlussliste ist den Mitgliedern über die Infomappen zur Verfügung zu stellen.

10. Beiträge
 - 10.1 Bei Eintritt in die Sportgemeinschaft verpflichten sich die Mitglieder eine Einzugsermächtigung für die fälligen Beiträge zu erteilen.
 - 10.2 Der Grundbeitrag wird per 1. Mai für das laufende Kalenderjahr eingezogen.
 - 10.3 Die Sparten- bzw Aktivitätenbeiträge werden zum 1. September für das laufende Kalenderjahr eingezogen.

11. Zuordnung der Finanzen
 - 11.1. Zu den zweckgebundenen Finanzmitteln zählen folgende Themen
 - 11.1.1. Sparten- bzw Aktivitätenbeiträge
 - 11.1.2. Spenden
 - 11.1.3. Zuschüsse
 - 11.1.4. Rückstellungen
 - 11.1.5. Einnahmen aus Verkäufen einer Sparte bzw eines Bereiches einer Sparte
 - 11.1.6. Einnahmen aus Veranstaltungen einer Sparte bzw Bereiches einer Sparte
 - 11.1.7.



- 11.2. Zu den bedingt zweckgebundenen Finanzmitteln zählen folgende Themen
- 11.2.1. Grundbeiträge nur zur Verwendung gemäß §2 der Vereinssatzung
 - 11.2.2.
- 11.3. Zu den nicht zweckgebundenen Finanzmitteln zählen folgende Themen
- 11.3.1. Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen
 - 11.3.2. Einnahmen aus Werbung
 - 11.3.3. Einnahmen aus Veranstaltungen allgemeiner Art
 - 11.3.4. Einnahmen aus Verkäufen allgemeiner Art
 - 11.3.5.
- 11.4. Werden in einem Geschäftsjahr die im genehmigten Finanzplan ausgewiesenen Beträge nicht ausgeschöpft, so werden diese Werte in die Rückstellungen überführt. Sollten die laut Finanzplan geplanten Mittel innerhalb eines Geschäftsjahres nicht ausreichen, so ist die Differenz aus den Rückstellungen dieses Zweckbereiches zu überführen.
- 11.5. Die Umwandlung von gebildeten Rückstellungen für einen anderen Verwendungszweck ist nur auf Antrag und mit Begründung des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss einer Jahreshauptversammlung bzw einer außerordentlichen Hauptversammlung zulässig. Die Regeln der Finanzbehörden sind hierbei zu beachten.
- 11.6. Nicht zweckgebundene Finanzmittel können auf Antrag und mit Begründung des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss einer Jahreshauptversammlung bzw einer außerordentlichen Hauptversammlung einem zweckgebundenen Bereich zugeordnet werden. Danach unterliegen diese Finanzmittel den gleichen Regeln wie alle anderen zweckgebundenen Finanzmittel auch.
12. Änderungen bzw. Ergänzung der Geschäftsordnung
- 12.1. Alle Änderungen bzw. Ergänzung werden in der Beschlussliste (Punkt 9) festgehalten.
 - 12.2. Alle Änderungen bzw. Ergänzung müssen in der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Erst mit dieser Bestätigung sind sie bindend.

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom nn.nn 202n bestätigt.



Ort, Datum

Lagesbüttel, 10.09.2022

Versammlungsleiter(in)

Berndt Wiechmann
